



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 602 364/1-V/5/83

Bundesgesetz, mit dem das Lohn-
pfändungsgesetz geändert wird
(LPfG-Novelle 1983)

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

OKRESEK

Klappe 2316 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

St. Boni

Bundesgesetzentwurf	
z. 1	21. 08. 1983
GE/19	
Datum:	2. SEP. 1983
Verteilt:	1983-09-02 <i>feldbach</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 11. Juli 1983, zl. 12 006/42-I 5/83, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Beilage

31. August 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eduard?



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602 364/1-V/5/83

Bundesgesetz, mit dem das Lohn-
pfändungsgesetz geändert wird
(LPfG-Novelle 1983)

Zur Zl. 12 006/42-I 5/83
vom 11. Juli 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

OKRESEK

Klappe 2319 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im Titel sollte das Wort "neuerlich" gestrichen werden.

Die Angabe des Datums des (mit einem gesetzlichen Kurztitel
versehenen) ~~abzuändernden~~ Gesetzes in der Novellierungsanord-
nung des Art.I ist entbehrlich.

Der Umstand, daß daran gedacht ist, eine Gesamtreform des
Lohnpfändungsrechts in die Wege zu leiten, geht lediglich
aus einem Halbsatz in den Erläuterungen im Zusammenhang mit
der nunmehr vorgesehenen Verordnungsermächtigung hervor. Es
wäre wohl empfehlenswert, dieses Vorhaben kurz näher zu er-
läutern.

Im vorletzten Absatz auf der Seite 3 der Erläuterungen
sollte es anstelle von "Durchführung des entworfenen Bun-
desgesetzes" heißen "Durchführung des dem Entwurf entspre-
chenden Bundesgesetzes".

Der zweite Halbsatz in den Erläuterungen zum Art.III könnte
gestrichen werden; jedenfalls sollte das Wort "Mitwirkungs-
rechte" vermieden werden ("... sie nimmt auf das gemäß § 11a
herzustellende Einvernehmen Bedacht").

- 2 -

Schließlich darf auch noch auf die Schreibfehler im Art.III
(Mit der Vollziehung) und auf Seite 1 und 2 der Erläuterun-
gen (Mindestpension) hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. August 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

